



Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme
zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46a StGB

Author(s): Bernd-Dieter Meier

Source: *JuristenZeitung*, 70. Jahrg., Nr. 10 (15. Mai 2015), pp. 488-494

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/24555051>

Accessed: 21-03-2023 14:22 UTC

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *JuristenZeitung*

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier, Hannover*

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46a StGB

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 wurde § 46a StGB in das Sanktionssystem des allgemeinen Strafrechts eingefügt, das Gesetz trat am 1. 12. 1994 in Kraft. Zwanzig Jahre später ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme: Haben sich die Erwartungen erfüllt? Welche Bedeutung haben der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung in der Praxis erlangt und welche Probleme sind bei der Anwendung der Vorschrift aufgetreten. Um die Bedeutung auszuloten, die § 46a StGB im Sanktionssystem zukommt, ist auch zu fragen, inwieweit sich die stärkere Berücksichtigung der Wiedergutmachungsinteressen des Opfers überhaupt mit den Aufgaben des Strafrechts vereinbaren lässt.

I. Kriminalpolitischer Hintergrund

Gerade in der Grundsatzfrage wird immerhin in dem führenden Praktikerkommentar Skepsis geäußert: „Aus Sicht der Justiz ist ein Konzept, in dessen Mittelpunkt nicht Unrechtsbewältigung, sondern Konfliktbewältigung steht, nur schwer zu integrieren.“¹ Worum geht es also beim Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung? – Die Gesetzesbegründung zu § 46a StGB nennt als Ziel, nach der Tat einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen des Täters zu schaffen. Der Anreiz soll davon ausgehen, dass § 46a StGB zwei Fallgruppen nennt, in denen die freiwillige Wiedergutmachung zu einer strafrahmenverschiebenden Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB oder sogar zum Absehen von Strafe führen kann. Indem der Gesetzgeber für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung diese Erleichterungen in Aussicht stellt, wollte er 1994 zweierlei erreichen: Er wollte „die Belange des Opfers stärker in den Mittelpunkt des Interesses“ rücken und er wollte die Chance nutzen, dass der Täter auf diesem Weg „besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat“ veranlasst werden konnte. Etwas pathetisch hieß es in der Gesetzesbegründung: „Derartige Ausgleichsmaßnahmen ergänzen ... die friedentiftenden Wirkungen eines herkömmlichen Strafverfahrens.“²

Bei Lichte betrachtet war der Innovationsgehalt von § 46a StGB gering. Die beiden Anknüpfungspunkte für den Anreiz hatten schon vor 1994 einen festen Platz im Strafzumessungsrecht. Der Gesetzgeber hatte schon im 1. Strafrechtsreformgesetz vom 26. 5. 1969 in der allgemeinen Strafzumessungsnorm § 46 StGB (damals noch § 13 StGB a.F.) festgelegt, dass „das Verhalten nach der Tat, insbesondere sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen“ bei der Strafzumessung zu berücksichtigen war. Im Opferschutzgesetz vom 18. 12. 1986 hatte er § 46 StGB um die Klausel ergänzt: „sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich

mit dem Verletzten zu erreichen“. Beide Gesichtspunkte mussten mithin schon vor 1994 bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Und auch die Rechtsfolgen bewegten sich auf vertrautem Terrain; die Strafrahmenerleichterung nach § 49 Abs. 1 StGB war bereits ebenso etabliert wie das Absehen von Strafe; im Zusammenhang mit dem grob unverständigen Versuch (§ 23 Abs. 3 StGB), der tätigen Reue (zum Beispiel § 142 Abs. 4, § 314a Abs. 2 StGB) sowie bei schweren Folgen der Tat für den Täter (§ 60 StGB) konnte vom Gericht schon seit der Großen Strafrechtsreform der 1960er Jahre im Urteil von Strafe abgesehen werden. In der Sache ging es 1994 also um die Stärkung der Wiedergutmachungsinteressen des Opfers durch eine vorsichtige, systemimmanente Fortentwicklung des Strafzumessungsrechts. Es ging nicht um „Teilabolitionismus“, so wie es in der Zeit vor der Einführung von § 46a StGB in wissenschaftlichen Debatten gelegentlich zu hören war.³

Mit dem Anliegen, die Wiedergutmachungsinteressen des Opfers zu stärken, steht das Gesetz von 1994 in einer Reihe mit etlichen weiteren Gesetzesänderungen, die die Position des Opfers (des Verletzten, des Geschädigten) im Strafrechtssystem über einen langen Zeitraum hinweg kontinuierlich aufgewertet haben. Das Opferschutzgesetz von 1986, das Zeugenschutzgesetz von 1998, das 1. und das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2004 und 2009 sowie die Opferschutzrichtlinie der EU vom 25. 12. 2012, zu der jüngst der Referentenentwurf für ein 3. Opferrechtsreformgesetz vorgelegt wurde, kennzeichnen die Entwicklung. Der Verletzte ist heute im Verfahren nicht mehr zwingend nur Beweismittel (Spurenträger, Zeuge), sondern er ist, wenn er sich hierfür entscheidet, Verfahrensbeteiligter, dessen Rechtsstellung im Gesetz klar definiert ist. Er beteiligt sich mit eigenen Interessen am Verfahren, die im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können.⁴ Von der Staatsanwaltschaft können diese Interessen nach heutigem Verständnis nicht vollständig übernommen werden, denn die Interessen der Staatsanwaltschaft sind andere als die des Verletzten: Die Staatsanwaltschaft vertritt das öffentliche Interesse; ihr geht es um die Rekonstruktion des Normbruchs und die Bestrafung des Schuldigen. Für das Opfer geht es demgegenüber um seine persönlichen Verletzungen und die hieraus folgenden Erwartungen an den Täter (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten) und die Justiz. Der Normbruch hat, was in der Theorie lange Zeit übersehen wurde, immer auch einen sozialen Kontext, in dem er sich ereignet. Die Straftat ist nicht nur ein Konflikt mit dem Recht, sondern auch ein „Realkonflikt“,⁵ aus dem sich Interessenlagen ergeben, denen allein mit der Bestrafung des Schuldigen nicht zwingend ausreichend Rechnung getragen wird.

Soweit dem Verletzten an der Wiedergutmachung der Folgen der Tat gelegen ist, stellt der Gesetzgeber für die Befriedigung dieses Interesses im Strafverfahren heute zwei

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leibniz Universität Hannover.

1 Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 46a Rn. 3.

2 BT-Drucks. 12/6853, S. 21.

3 Loos ZRP 1993, 56; ähnlich schon Hirsch ZStW 102 (1990), 534 ff.

4 Vgl. Sautner, Viktimologie, 2014, S. 106 f.

5 Walthers, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt, 2000.

unterschiedliche Wege zur Verfügung, die in der Literatur gelegentlich vergrößernd als „Autonomiemodell“ und „Sanktionsmodell“ bezeichnet worden sind. Nach dem „Autonomiemodell“ wird die Interessenbefriedigung dadurch befördert, dass dem Täter für die freiwillige (autonome) Wiedergutmachung verfahrens- oder sanktionsrechtliche Vorteile in Aussicht gestellt werden. Im allgemeinen Strafrecht ist dieses Modell idealtypisch in §§ 46 und 46a StGB verkörpert, aber zum Beispiel auch im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung wird vom Gesetzgeber explizit darauf hingewiesen, dass das Bemühen um Wiedergutmachung als „besonderer Umstand“ gewertet werden könne, der zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe im Bereich bis zu zwei Jahren führen könne (§ 56 Abs. 2 Satz 2 StGB). Für die Berücksichtigung der Wiedergutmachungsleistungen braucht es nicht zwingend zur Verurteilung zu kommen; wenn der Beschuldigte die Folgen der Tat freiwillig wiedergutmacht, kann dies auch mit einer Verfahrenseinstellung nach § 153, § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 oder § 153b StPO honoriert werden. Im Jugendstrafrecht hat dieser Gedanke in § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG Ausdruck gefunden. Da der Beschuldigte bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld, also bis zu seiner Verurteilung, als unschuldig gilt (Art. 6 Abs. 2 EMRK), kommen die genannten Vergünstigungen nur dann in Betracht, wenn sich der Beschuldigte freiwillig auf den Täter-Opfer-Ausgleich oder die Schadenswiedergutmachung einlässt oder zu einer entsprechenden Auflage bzw. Weisung (§ 153a StPO) seine Zustimmung erteilt. Die „Freiwilligkeit“ muss nicht auf „autonomen Motiven“ beruhen, wie sie vom Rücktrittsrecht her bekannt sind.⁶ Da die Wiedergutmachungsleistungen in der Regel im Angesicht des Strafverfahrens erbracht werden, würde dieses Erfordernis den Anwendungsbereich des § 46a StGB zu stark einschränken. Für die „Freiwilligkeit“ genügt es vielmehr, dass der Beschuldigte rechtlich (noch) nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Leistungen zu erbringen.

Beim „Sanktionsmodell“ ist dies anders. Hier kann der Beschuldigte auch gegen seinen Willen zur Wiedergutmachung verpflichtet werden, was indes nur im Zusammenhang mit seiner Verurteilung möglich ist. Im allgemeinen Strafrecht kann die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB) und bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB) angeordnet werden. Kommt der Verurteilte der Verpflichtung nicht nach, kann die Strafaussetzung widerrufen oder der Verurteilte zu der im Urteil vorbehaltenen Geldstrafe verurteilt werden (§ 56f. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 59b Abs. 1 StGB). Im Jugendstrafrecht enthalten die §§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 und 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG entsprechende Regelungen; bei Nichtbefolgung kann gegen den Verurteilten hier der Arrest verhängt werden (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG). Dem „Sanktionsmodell“ zuzuordnen ist auch das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), das im allgemeinen Strafrecht sowie bei heranwachsenden Tätern zulässig ist (§ 81 JGG). Wird der Angeklagte verurteilt, kann er im Adhäsionsurteil zur Erfüllung der vom Verletzten im Strafverfahren geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche verpflichtet werden, insbesondere also zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld (§ 823 Abs. 2, § 253 BGB).

Das beschriebene System ermöglicht es heute, den aus der Tat resultierenden Wiedergutmachungsinteressen des Geschädigten weitreichend Rechnung zu tragen, ohne dass in die berechtigten Verteidigungsinteressen des Beschuldigten eingegriffen wird. Richtig ist zwar, dass die Verteidigung des Beschuldigten durch die neuen Möglichkeiten unkalkulierbarer geworden ist, weil die freiwillige Wiedergutmachung aus der Sicht der Verteidigung mit wenigstens drei Unsicherheiten behaftet ist: Insbesondere beim Täter-Opfer-Ausgleich ist unsicher, welche Leistungen vom Beschuldigten erwartet werden, weiterhin ist unsicher, ob das Gericht die Leistungen „nur“ nach § 46 StGB würdigt oder mit einer Strafrahmengmilderung nach §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB honoriert, und schließlich ist bislang noch nicht ausgefochten, welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen ein etwaiges Scheitern der Ausgleichsbemühungen nach sich zieht.⁷ Eine sachwidrige Einschränkung der Verteidigungsposition des Beschuldigten ergibt sich aus dem skizzierten Wiedergutmachungssystem jedoch nicht, insbesondere wird die Unschuldsvermutung nicht in Frage gestellt. Eine Freispruchverteidigung ist nach wie vor möglich; im Verfahren lastet auf dem Beschuldigten kein unzumutbarer Druck, sich auf eine „freiwillige“ Wiedergutmachung einzulassen. Indem § 46a StGB die beschriebenen Strafmilderungsmöglichkeiten in Aussicht stellt, eröffnen sich für den Beschuldigten vielmehr umgekehrt neue Verteidigungsoptionen, die vom Verteidiger im Zusammenhang mit einer verfahrensbeendenden Absprache genutzt werden können. Aus der Sicht der Verteidigung sind der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung deshalb eher als Chance denn als Einschränkung zu begreifen. Dies gilt auch und erst recht aus der Sicht des Verletzten: Dem Verletzten wird der oft mühevollen Weg über ein Zivilverfahren erspart und er erhält, anders als im Zivilprozess, nicht nur einen Titel, sondern bereits eine Leistung des Täters, wobei diese Leistung gerade beim Täter-Opfer-Ausgleich weit über das hinausgehen kann, was der Verletzte im Zivilverfahren erreichen könnte: Zur Kommunikation über das Tatgeschehen und gegebenenfalls auch zur Bitte um Entschuldigung könnte der Täter im Zivilprozess nicht verurteilt werden. Kriminalpolitisch ist § 46a StGB deshalb eine Norm, die uneingeschränkt Zustimmung verdient.

II. Voraussetzungen des freiwilligen Tatfolgenausgleichs

1. Täter-Opfer-Ausgleich

Die Strafrahmengmilderung und das Absehen von Strafe setzen in der ersten Alternative des § 46a StGB die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs voraus. Was mit dem Begriff gemeint ist, wird aus der Legaldefinition („Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“) nicht recht deutlich. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein außergerichtliches Verfahren, in dem der mit der Straftat verbundene Konflikt mit dem Ziel bearbeitet wird, zu einer für die beschuldigte Person („Täter“) und den Geschädigten („Opfer“) tragfähigen Regelung zu gelangen. Entsprechend der eingangs genannten doppelten Zielsetzung des Gesetzgebers hat der Täter-Opfer-Ausgleich zwei Wirkrichtungen: Er soll dem Opfer die Möglichkeit bieten, tatbedingte psychische

⁶ Vgl. Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 24 Rn. 43, 56.

⁷ Dettner, in: Festschrift für Mehle, 2009, S. 157 ff.

und ggf. materielle Belastungen abzubauen und das Vertrauen in das friedliche Miteinander wiederzugewinnen, und er soll den Täter zur Einsicht in das begangene Unrecht bringen und ihm die Möglichkeit bieten, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Mit dem Ziel, einen „Ausgleich“ zu erreichen, hat der Täter-Opfer-Ausgleich deutliche Parallelen zur Mediation (vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG: „Verfahren, bei dem Parteien ... freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“), und es verwundert dementsprechend nicht, dass „Täter-Opfer-Ausgleich“ im englischen Sprachgebrauch häufig als „mediation in penal matters“ bezeichnet wird.⁸ Was den Täter-Opfer-Ausgleich von der Mediation unterscheidet, ist allerdings das durch die Tat begründete Machtungleichgewicht zwischen den beiden Parteien und die durch das Recht gebildete Vorwertung der Rollenverteilung bei der Konfliktbearbeitung: Eine Partei hat zum Nachteil der anderen Partei Unrecht begangen und Schuld auf sich geladen und muss sich nun wenigstens im übertragenen Sinn um die Gewährung einer Entschuldigung durch die geschädigte, schwächere Partei bemühen, ohne die der Konflikt nicht gelöst, die Asymmetrie nicht aufgelöst werden kann. Es geht mithin um den Versuch eines Ausgleichs unter besonderen, für die Mediation untypischen Bedingungen, und es ist daher nicht sachwidrig, dass der Gesetzgeber das Mediationsgesetz hier nicht für anwendbar hält.⁹

aa) Kommunikation zwischen Täter und Opfer

Nach der Rechtsprechung, die bislang zu § 46a StGB ergangen ist, hat der Täter-Opfer-Ausgleich zwei zentrale Elemente: die Bearbeitung des mit der Tat verbundenen Konflikts durch Kommunikation und die Wiedergutmachung der Folgen der Tat. Das erste Element, die Kommunikation, ist schon in einer der ersten Entscheidungen des *BGH* zu dieser Thematik herausgearbeitet worden. Mit ihm ist gemeint, dass der Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage eines kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer stattfinden muss, der auf den Ausgleich der durch die Tat verursachten Folgen gerichtet ist; einseitige Wiedergutmachungsbestrebungen des Täters ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügen diesem Erfordernis nicht.¹⁰ So unbezweifelbar richtig diese Grundentscheidung des *BGH* für die Notwendigkeit eines kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer war und ist, so problematisch sind indes die Weiterungen, die der *BGH* in der Folgezeit vorgenommen hat und die im Ergebnis zu einem „offenen Kommunikationsbegriff“ geführt haben. Anders als eine Mediation setzt der Täter-Opfer-Ausgleich nach der Rechtsprechung nicht die Mitwirkung eines Dritten voraus, der die Beteiligten als „unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis“ (vgl. § 1 Abs. 2 MediationsG) durch das Ausgleichsverfahren führt, vielmehr hat sich der *BGH* entschieden, „auch anderen Kommunikationsformen ... Raum zu lassen“.¹¹ Der kommunikative Prozess kann dementsprechend unmittelbar zwischen Täter und Opfer stattfinden, er kann aber auch über Dritte, insbesondere Rechtsanwälte und letztlich auch ganz ohne die persönliche Begegnung von Täter und Opfer durchgeführt werden.¹²

Die Problematik dieser Begriffserweiterung wird deutlich, wenn man sich die angedeutete Asymmetrie vor Augen führt: Täter und Opfer verhandeln nach der Tat nicht auf Augenhöhe miteinander, sondern in einer Situation, die durch ein strukturelles, durch die rechtswidrige Tat bedingtes Ungleichgewicht gekennzeichnet ist, das noch verstärkt werden kann, wenn nur auf der Seite des Täters ein Rechtsanwalt auftritt, der das Opfer zum Unterzeichnen einer vorbereiteten Ausgleichsvereinbarung drängt.¹³ Rechts- und kriminalpolitisch sehr viel sinnvoller wäre es gewesen, wenn der *BGH* die Kontrolle über das Verfahren nicht aus der Hand gegeben, sondern einen Täter-Opfer-Ausgleich mit den Folgen des § 46a StGB nur dann angenommen hätte, wenn der „kommunikative Prozess“ vor einer auf Konflikt-schlichtung spezialisierten Ausgleichsstelle i. S. des § 155b StPO stattgefunden hätte, die nach den in der Ausgleichspraxis etablierten „TOA-Standards“¹⁴ vorgegangen ist. Nur das geregelte, den „Standards“ folgende Verfahren hätte dann zu einer Strafrahmenverschiebung und dem Absehen von Strafe führen können, während das unregelte, wildwüchsige Verfahren und die dort erzielten Vereinbarungen lediglich im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB berücksichtigungsfähig gewesen wären. Die – man muss es so deutlich sagen – Fehlentscheidung des *BGH* für einen „offenen Kommunikationsbegriff“ hat im Ergebnis dazu geführt, dass es heute in der Praxis nicht ein, sondern zwei sehr unterschiedliche Grundtypen von Ausgleichsverfahren gibt: Es gibt das geregelte Verfahren, das über die Ausgleichsstellen läuft, wobei das Verfahren typischerweise nach § 155a StPO von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht initiiert wird und die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen an die Ausgleichsstelle übermittelt werden; nach Abschluss des Verfahrens berichtet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht (§ 155b Abs. 2 Satz 3 StPO). Und es gibt das unregelte Verfahren, das sich ohne die Anwesenheit unabhängiger oder neutraler Personen außerhalb des justiziellen Einflussbereichs vollzieht, das sich im Einzelfall aber auch aus der Situation in der Hauptverhandlung heraus entwickeln kann und dann in Anwesenheit sämtlicher Verfahrensbeteiligter sowie der Öffentlichkeit stattfindet.¹⁵ Der erste Grundtyp spielt in der Praxis insbesondere im Zusammenhang mit minder schwerer Kriminalität eine Rolle, in der das Verfahren nach Opportunitätsgrundsätzen eingestellt werden kann. Der zweite Grundtyp dominiert in Anklagesachen, bei denen die Verurteilung in Sichtweite ist und der Beschuldigte ein nachvollziehbares besonderes Bedürfnis nach der Produktion von Strafmilderungsgründen verspürt. Es kennzeichnet die Verbreitung dieses zweiten Grundtyps in der justiziellen Praxis, dass eine vor kurzem vorgelegte Auswertung sämtlicher bis 2012 veröffentlichter Entscheidungen zu § 46a StGB nur zwei Entscheidungen finden konnte,¹⁶ in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich über einen Vermittler stattgefunden hatte.¹⁷

⁸ Vgl. Council of Europe, Recommendation No. R 99 (19).

⁹ BT-Drucks. 17/5335, S. 11.

¹⁰ *BGH* NSStZ 1995, 492 (493).

¹¹ *BGHSt* 48, 134 (139).

¹² Vgl. *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 110f.

¹³ Formulierungshilfen für die anwaltliche Praxis bei *Püschel* StraFo 2006, 261 ff.

¹⁴ Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (Hrsg.), Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Aufl. 2009.

¹⁵ Vgl. hierzu den der Entscheidung *BGHSt* 48, 134 zugrunde liegenden Sachverhalt (S. 135f.).

¹⁶ *LG Potsdam* NJ 1998, 214; *AG Regensburg* StraFo 2009, 341.

¹⁷ *Richter*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, 2014, S. 198.

bb) Wiedergutmachung der Folgen der Tat

Das zweite Element des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Wiedergutmachung der Folgen der Tat. Nach dem Gesetzestext sind die vollständige und die überwiegende Wiedergutmachung sowie sogar das lediglich „ernsthafte Erstreben“ der Wiedergutmachung mit Blick auf die Rechtsfolgen gleichgestellt, allerdings ist die hiermit suggerierte Gleichrangigkeit der drei Alternativen mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Richtigerweise ist von einem Stufenverhältnis auszugehen: Grundsätzlich ist beim Täter-Opfer-Ausgleich die vollständige Wiedergutmachung erforderlich, während die beiden weiteren Alternativen, die „überwiegende Wiedergutmachung“ und das „ernsthafte Erstreben“, nur in Ausnahmefällen zum Zug kommen.¹⁸

Der vom Gesetzgeber in § 46a Nr. 1 StGB verwendete Begriff der Wiedergutmachung ist breit angelegt. Es geht nicht um den Ausgleich „der Tat“, denn diese kann nicht wieder rückgängig gemacht werden, sondern um den Ausgleich der Folgen der Tat. Hierfür sind sämtliche Auswirkungen der Tat für den Verletzten in den Blick zu nehmen, die materiellen Einbußen ebenso wie die immateriellen, also die körperlichen, seelischen und gegebenenfalls auch sozialen Beeinträchtigungen, die beim Verletzten als Folge der Tat eingetreten sind. Wie breit das Spektrum der möglichen Folgen ist, wird bei einem Blick auf viktimologische Befunde zu den Interessen und Bedürfnissen der Opfer nach der Tat deutlich. Typische Opferinteressen nach der Tat sind das Bedürfnis nach Kommunikation – der Verletzte will immer wieder über das Erlebte reden –, das Bedürfnis nach Sicherheit vor weiteren Taten und das Bedürfnis, mit seiner Aussage ernst genommen und nicht in Zweifel gezogen oder gar herabgewürdigt zu werden. Hinzu tritt der Wunsch nach Schadenswiedergutmachung, insbesondere der Ausgleich der materiellen Verluste, und (nur) bei schweren Delikten auch der Wunsch nach Bestrafung des Täters.¹⁹ Das Spektrum der nach § 46a Nr. 1 StGB möglichen Wiedergutmachungsleistungen geht dementsprechend weit über bloße Geldzahlungen an den Verletzten hinaus und erfasst auch höchstpersönliche Leistungen, auf die der Geschädigte zivilrechtlich keinen Anspruch hat. Hierzu gehört insbesondere das Einlassen des Täters auf die Kommunikation mit dem Verletzten, das Gespräch, wobei das Eingeständnis der Tat und die Bitte um Entschuldigung wichtige Elemente sind;²⁰ hierzu können im Einzelfall aber auch sonstige Leistungen des Täters gehören, die vom Verletzten als Kompensation empfunden werden, etwa, sofern der Täter über die entsprechenden Möglichkeiten verfügt, die Vermittlung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes. Aus der Sicht des Verletzten spielt das Gespräch meist die entscheidende Rolle; der Verletzte will verstehen, wie es zu der Tat gekommen ist und warum gerade er zum Opfer wurde.

Vor dem skizzierten viktimologischen Hintergrund leuchtet es ein, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich dann nicht praktikabel ist, wenn der Beschuldigte die ihm zugewiesene Täterrolle nicht akzeptiert. Das Ausgleichsverfahren hat nicht die Funktion zu entscheiden, wer Täter und wer Opfer

ist; diese Frage muss vorher geklärt sein. Ein förmliches Geständnis des Täters ist dagegen nicht zwingend erforderlich. Zwar gibt es im Jugendstrafrecht eine Norm, wonach das richterliche Erziehungsverfahren, in dessen Rahmen ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich ist, nur bei einem Geständnis des Beschuldigten durchgeführt werden kann (§ 45 Abs. 3 Satz 1 JGG). Und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung spielt das Geständnis eine wesentliche Rolle: Bei Gewaltdelikten und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hält der *BGH* regelmäßig ein Geständnis für erforderlich.²¹ Für das Gelingen des kommunikativen Prozesses kommt es allerdings vor allem darauf an, dass der Beschuldigte seine Täterrolle nicht in Frage stellt und Verantwortung übernimmt. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist deshalb beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Gewalttat als Verteidigungshandlung gegen einen rechtswidrigen Angriff des Opfers darstellt²² oder wenn er in einem Entschuldigungsschreiben an das Opfer ausführt, die Sache „sei dumm gelaufen“.²³ Eine vollständige Wiedergutmachung ist im Übrigen nur dann gegeben, wenn das Opfer die vom Beschuldigten erbrachten Leistungen nach Form und Inhalt als Wiedergutmachung akzeptiert.²⁴ Dabei darf und muss – soweit möglich – die Motivlage des Opfers für die Bereitschaft zum Ausgleich gewürdigt werden. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Angebot nur deshalb angenommen wurde, um in der Hauptverhandlung nicht aussagen zu müssen oder weil das Opfer befürchtete, vom Beschuldigten ansonsten überhaupt keine Ersatzleistungen zu erhalten, kann von einem gelungenen, vollständigen Ausgleich keine Rede sein.²⁵

Die beiden weiteren Alternativen des § 46a Nr. 1 StGB – die nur teilweise Wiedergutmachung und das bloß ernsthafte Erstreben einer Wiedergutmachung – kommen erst dann zum Zug, wenn eine vollständige Wiedergutmachung in dem beschriebenen Sinn nicht möglich ist. Die Gründe hierfür können auf der Täter- oder der Opferseite liegen. Es kann sein, dass der Täter aufgrund seiner eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer vollständigen Befriedigung der finanziellen Ansprüche des Verletzten nicht oder nur unzureichend in der Lage ist. In diesen Fällen entspricht es der Anreizfunktion des § 46a StGB, dass die Rechtsfolgen der Vorschrift auch dann ausgelöst werden können, wenn der Täter keine vollständige Wiedergutmachung leistet, aber an den Rand dessen geht, was ihm in seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation zumutbar ist. Dabei ist auch im Blick zu behalten, dass er sich gegebenenfalls durch zusätzlichen Arbeitseinsatz oder, soweit vor Ort verfügbar, durch die Einschaltung eines Entschuldigungsfonds weitere Mittel verschaffen kann. Das lediglich ernsthafte Erstreben genügt zur Rechtfertigung der Strafrahmenmilderung und des Absehens von Strafe aber auch dann, wenn die Wiedergutmachung aus Gründen scheitert, die auf der Opferseite angesiedelt sind, insbesondere wenn das Opfer zu einer Mitwirkung am Ausgleichsverfahren nicht bereit ist. Zwar ist der Verletzte rechtlich nicht verpflichtet, an einem Ausgleich teilzunehmen (vgl. § 155a Satz 3 StPO). Da der Verletzte jedoch nur

¹⁸ Rössner/Kempfer, in: Handkommentar Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013, § 46a Rn. 29.

¹⁹ Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, S. 180 ff., 260 ff.; vgl. auch Sautner (Fn. 4), S. 94 f.

²⁰ Zur Bereitschaft vieler Opfer, eine Entschuldigung zwar zu akzeptieren, dem Täter aber nicht zu „verzeihen“, Schöch, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Taten – Täter – Opfer, 2013, S. 230.

²¹ *BGH* StV 2002, 649; *BGHSt* 48, 134 (141).

²² *BGH* NStZ-RR 2013, 240.

²³ *BGH* NStZ-RR 2014, 172.

²⁴ *BGHSt* 48, 134 (143).

²⁵ *BGH* NStZ 2008, 452 (453); krit. Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 29 f.

über seine eigenen Interessen, nicht aber über die staatlichen Kontrollinteressen verfügen kann, in deren Kontext § 46a StGB angesiedelt ist, kann er dem Täter nicht über eine Verweigerung seiner Mitwirkung am Ausgleich die Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe nehmen. Der Täter muss die Wiedergutmachung in diesen Fällen allerdings ernsthaft erstreben; soweit es Geldleistungen betrifft, ist von ihm gegebenenfalls die unwiderrufliche Hinterlegung zugunsten des Geschädigten (§§ 372, 378 BGB) zu verlangen.²⁶

2. Schadenswiedergutmachung

In der zweiten Alternative knüpfen die Rechtsfolgen des § 46a StGB an die Schadenswiedergutmachung an. Mit dem Begriff ist der Ausgleich der durch die Tat entstandenen Beeinträchtigungen durch eine materielle Leistung des Täters gemeint. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um den Ausgleich von Vermögens- oder Nichtvermögensschäden handelt; neben der Herausgabe (§ 985 BGB) und der Zahlung von Schadensersatz (§ 249 Abs. 2 BGB) ist auch das Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) eine Form der Schadenswiedergutmachung. Die vom *BGH* in den ersten Jahren nach Inkrafttreten von § 46a StGB vertretene Auffassung, dass die Schadenswiedergutmachung nur bei Eigentums- und Vermögensdelikten in Betracht komme,²⁷ ist in der Zwischenzeit aufgegeben worden.²⁸ Zutreffend wird heute davon ausgegangen, dass die Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB auch bei Gewalt- und Sexualdelikten möglich ist.²⁹ Die Strafrahmenermilderung und das Absehen von Strafe kommen in Betracht, wenn der Täter das Opfer „ganz oder zum überwiegenden Teil“ entschädigt hat. Das bloß ernsthafteste Erstreben der Schadenswiedergutmachung genügt hier nicht.

Zweifelhaft ist, ob die Schadenswiedergutmachung über den materiellen Ausgleich hinaus weitere Leistungen erfordert. Nach der Rechtsprechung soll auch bei der Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB ein kommunikativer Prozess mit dem Opfer erforderlich sein. Hieran werden indes keine hohen Anforderungen gestellt; so soll es genügen, wenn die Beteiligten letztlich erfolgreiche Vergleichsverhandlungen geführt haben.³⁰ Weiterhin soll es nach der Rechtsprechung erforderlich sein, dass die Entschädigungsleistung „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung gerade gegenüber dem Opfer“ ist; die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen allein soll nicht genügen, vielmehr soll es erforderlich sein, „dass der Täter einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag erbringt.“³¹ Die Bedeutung dieser Formulierungen ist dunkel; es gibt keine Entscheidungen, in denen der *BGH* positiv festgestellt hätte, welche weiteren Leistungen des Täters hiermit gemeint sein könnten. In der Sache kommt es auch hier in derselben Weise wie beim Täter-Opfer-Ausgleich nach Nr. 1 lediglich darauf an, dass der Beschuldigte durch sein Prozessverhalten seine Täterrolle nicht in Frage stellt. Die Rechtsfolgen des § 46a StGB werden deshalb auch bei Nr. 2 dadurch aus-

geschlossen, dass der Beschuldigte seine Tat als Notwehrhandlung gegen einen rechtswidrigen Angriff des Verletzten hinstellt.³²

Zu beachten ist allerdings, dass sich eine wesentliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm daraus ergibt, dass die Schadenswiedergutmachung dem Täter „erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht“ abverlangt haben muss. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass der Tatfolgenausgleich nicht zu einem „Freikaufverfahren“ verkommt, bei dem begüterte Täter oder solche Täter, die noch im Besitz der Beute sind, in den Genuss der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe gelangen, wenn sie ohne große Mühe lediglich das leisten, wozu sie zivilrechtlich ohnehin verpflichtet sind. Der Gesetzgeber knüpft die Schadenswiedergutmachung deshalb an besondere Anstrengungen, die dem Täter abverlangt werden. „Erhebliche persönliche Leistungen“ können beispielsweise zusätzliche Arbeiten in der Freizeit sein, mit denen sich der Täter die Mittel für die Schadenswiedergutmachung verschafft. Bei „persönlichem Verzicht“ ist an Einschränkungen zu denken, die der Täter zur Kompensation des Schadens auf sich nimmt; Beispiele bilden der Verkauf des Autos oder einer Immobilie oder die Aufnahme eines Darlehens, das den Täter über einen längeren Zeitraum mit der Rückzahlungsverpflichtung belastet. Kann der Täter die Schadenswiedergutmachung leisten, ohne dass ihm dies besondere Mühe bereitet, ist ihm der Weg über § 46a Nr. 2 StGB versperrt. Um in den Genuss der Strafrahmenermilderung oder des Absehens von Strafe zu gelangen, bleibt ihm nur der Weg über den Täter-Opfer-Ausgleich nach Nr. 1.³³

Der Freiwilligkeit der vom Täter geleisteten Schadenswiedergutmachung soll es im Übrigen nach der Rechtsprechung nicht entgegenstehen, wenn der Täter die Leistungen erst erbringt, nachdem er vom Verletzten auf Zahlung in Anspruch genommen worden ist; zum Grundprinzip des Autonomiemodells steht dies in einem gewissen Widerspruch. Auch nach der Rechtsprechung soll das Gericht allerdings nicht gehindert sein, im Rahmen der nach Ermessen zu treffenden Entscheidung über die Rechtsfolgen des § 46a StGB den Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem die Leistungen erbracht worden sind.³⁴ Für die Rechtsfolgen des § 46a StGB wird es deshalb wesentlich darauf ankommen, ob und inwieweit die vorzeitige – und insoweit freiwillige – Erfüllung der Zahlungspflicht für den Täter mit erheblichen persönlichen Leistungen oder persönlichem Verzicht verbunden gewesen ist.

III. Rechtsfolgen des freiwilligen Tatfolgenausgleichs

Wiederholt wurde gesagt, dass die Rechtsfolgen des § 46a StGB in der Strafrahmenermilderung nach § 49 Abs. 1 StGB und dem Absehen von Strafe bestehen. Damit sind indes nur die offensichtlichen, aus dem Gesetz direkt ablesbaren Rechtsfolgen genannt. Eine weitere, etwas versteckte Rechtsfolge ergibt sich aus dem in § 50 StGB enthaltenen Hinweis auf die unbenannten minder schweren Fälle, die sich über

26 *Kaspar* (Fn. 12), S. 114 f.; *Richter* (Fn. 17), S. 324 f.

27 *BGH* NStZ 1995, 492.

28 *BGH* NJW 2001, 2257; *BGHSt* 48, 134 (138 f.).

29 Vgl. *Schöch*, in: Festschrift für Rissing-van Saan, 2011, S. 644 ff.

30 *BGH* StV 2009, 352 (353).

31 *BGH* StV 2001, 128.

32 *BGH* NStZ 2010, 175 (176); *Schöch*, in: *Bernsmann/Fischer* (Fn. 29), S. 651 ff.

33 *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 4. Aufl. 2015, S. 419 f.

34 *BGH* StV 2000, 129; *Maier*, in: *MünchKommStGB*, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 46a Rn. 24.

den gesamten Besonderen Teil hinweg finden; Beispiele sind der minder schwere Fall des Raubs (§ 249 Abs. 2 StGB) oder der minder schwere Fall der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1, 2. Alt. StGB). Nach der Rechtsprechung liegt ein minder schwerer Fall dann vor, wenn das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in so erheblichem Maß abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens geboten erscheint.³⁵ Dabei besteht Einigkeit darüber, dass ein unbenannter minder schwerer Fall auch damit begründet werden kann, dass die Voraussetzungen eines besonderen, gesetzlich vertypen Milderungsgrunds vorliegen, der zu einer Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB führen kann (etwa § 23 Abs. 2 StGB).³⁶ Erforderlich ist eine „Gesamtschau“ aller strafzumessungserheblichen Gesichtspunkte, bei der danach gefragt wird, welcher Strafrahmen angemessen ist; allerdings darf derselbe Umstand nach § 50 StGB nur einmal berücksichtigt werden. Die Unterschiede zwischen der Verschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB und der Annahme eines unbenannten minder schweren Falls werden deutlich, wenn man sich einmal die Strafrahmen des schweren (§ 250 Abs. 1 StGB) und des besonders schweren Raubs (§ 250 Abs. 2 StGB) ansieht: Im ersten Fall führt die Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB zu einem Strafrahmen von 6 Monaten bis 11 Jahre und 3 Monaten Freiheitsstrafe, während der minder schwere Fall einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu 10 Jahren hat (§ 250 Abs. 3 StGB). Im zweiten Fall liegt der nach der 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafrahmen bei 2 bis 11 Jahren und 3 Monaten, während der minder schwere Fall wiederum bei einem bis 10 Jahren Freiheitsstrafe liegt (Absatz 3). Mit Blick auf die Strafrahmenuntergrenze ist die Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB im ersten Fall also günstiger, während in der zweiten Konstellation die Annahme eines minder schweren Falls günstiger ist. Aus den Urteilsgründen muss hervorgehen, dass sich das Gericht der unterschiedlichen Strafrahmen und der Wahlmöglichkeit bewusst gewesen ist.³⁷

Bei der Ausübung des dem Gericht in § 46a StGB eingeräumten Ermessens sind die Strafzwecke zu berücksichtigen. Nach der vom *BGH* auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 StGB entwickelten Spielraumtheorie³⁸ bedeutet dies, dass zunächst nach den Auswirkungen der Wiedergutmachung auf die Schuld des Täters gefragt werden muss. Dass die freiwillige Wiedergutmachung ähnlich wie das Geständnis oder die Aufklärungshilfe (§ 46b StGB) zu einer Verminderung der Schuld führt, ist dabei allseits anerkannt, wenn auch die Begründung hierfür häufig fehlt. Im Wesentlichen stehen sich insoweit zwei Auffassungen gegenüber. Nach der auf *Brunns* zurückgehenden herrschenden Vorstellung in Rechtsprechung und Literatur hat das Nachtatverhalten Indizcharakter für die Schwere der Schuld zum Zeitpunkt der Tat; es ist Erkenntnisinstrument für die Beurteilung der eigentlichen Tat und der Täterpersönlichkeit.³⁹ Nach einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung ist das Nachtatverhal-

ten demgegenüber einer eigenständigen Bewertung zu unterziehen; dem Handlungs- und Erfolgswert der Tat kann der positive Handlungs- und Erfolgswert eines sozial-konstruktiven, auf den freiwilligen Tatfolgenausgleich gerichteten Nachtatverhaltens entgegengesetzt und im Urteil mit der Schuld der Tat „verrechnet“ werden.⁴⁰ Einzelheiten können hier dahingestellt bleiben. Entscheidend ist allein, dass sowohl der Täter-Opfer-Ausgleich als auch die Schadenswiedergutmachung die Schuldwertung unter zwei Gesichtspunkten beeinflussen können: in dem Ausmaß, in dem die Folgen der Tat durch gegenläufige Aktivitäten des Täters abgemildert und im Idealfall beseitigt werden, sowie in dem Ausmaß, in dem der freiwillige Ausgleich dem Täter einen zusätzlichen, rechtlich nicht geschuldeten Aufwand und Einschränkungen abverlangt. Beide Dimensionen können das Maß der Schuld in einem neuen Licht erscheinen lassen, so dass unter Schuldgesichtspunkten sowohl die Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB als auch die Annahme eines minder schweren Falls sowie im Extremfall das Absehen von Strafe die angemessene Reaktion sein können.

Präventive Erwägungen spielen bei der Strafzumessung nach der Rechtsprechung nur in dem durch die Schuld gezogenen Rahmen, dem „Spielraum“, eine Rolle. Für eine Einordnung des konkreten Strafmaßes am oberen Rand des Schuldrahmens gibt es dabei nur wenig Anlass, weisen die vorliegenden empirischen Befunde doch darauf hin, dass der gelungene Tatfolgenausgleich nicht nur für den Verletzten, sondern auch für die Allgemeinheit eine friedensstiftende Wirkung hat⁴¹ und der Täter eher durch den gelungenen freiwilligen Ausgleich als durch Strafe in seinem Legalverhalten beeinflusst werden kann.⁴² Schon um die desintegrierenden, resozialisierungsfeindlichen Wirkungen der Strafe gering zu halten, sollte das Strafmaß deshalb im Zweifel am unteren Rand des „Spielraums“ angesiedelt werden. Alternativ zum Schuldspruch kommt dabei in geeigneten Fällen auch die Verfahrenseinstellung durch Beschluss nach § 153b Abs. 2 StGB in Betracht.

IV. Bewertung

Worin liegen die Stärken, worin die Schwächen des dargestellten Modells? Wendet man sich zunächst den Stärken zu, so tritt der besondere Wert des freiwilligen Tatfolgenausgleichs dann hervor, wenn man ihn mit dem Geständnis vergleicht, das Bestandteil jeder Verständigung sein soll (§ 257c Abs. 2 Satz 2 StPO) und das, wie gezeigt, auch Bestandteil eines Täter-Opfer-Ausgleichs sein kann. Beim freiwilligen Tatfolgenausgleich, dessen Rechtsfolgen in § 46a StGB geregelt sind, erbringt der Täter Leistungen, die über ein Geständnis und damit über die Erleichterung und Beschleunigung der Beweisaufnahme, einem rein innerprozessualen Geschehen, weit hinausgehen: Der Täter lässt sich auf einen kommunikativen Prozess mit dem Geschädigten ein, er handelt über die Leistungen, die von ihm zur Wiedergutmachung der konkret fassbaren Folgen der Tat zu erbringen

³⁵ *BGHSt* 26, 97 (98 f.); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl. 2012, Rn. 1107.

³⁶ *BGHSt* 32, 133 (135 f.) = JZ 1984, 291 mit Anm. *Kühl*; *Stree/Kinzig*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 6), § 50 Rn. 2 f.

³⁷ *BGH* NStZ-RR 2009, 9; *Schäfer/Sander/van Gemmeren* (Fn. 35), Rn. 933.

³⁸ *BGHSt* 7, 28 (32); 20, 264 (266 f.).

³⁹ *BGHSt* 1, 105 (106); 4, 8 (11); *BGH* NStZ-RR 2002, 364; *Brunns*, Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. 1985, S. 220 ff.; *Eschelbach*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier*, StGB, 2009, § 46 Rn. 117.

⁴⁰ *Streng* ZStW 101 (1989), 326 ff.; *Brauns*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 1996, S. 175 f.; *Schöch*, in: *Bernsmann/Fischer* (Fn. 29), S. 643; *Meier* (Fn. 33), S. 212 ff., 420 ff.

⁴¹ *Bannenbergh/Uhlmann*, in: *Dölling* u. a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 1998, S. 23 ff.

⁴² *Dölling/Hartmann/Traulsen* MschrKrim 85 (2002), 185 ff.; *Bradshaw/Roseborough/Umbreit* Conflict Resoution Quarterly 24 (2006), 87 ff.

sind, und er erbringt diese Leistungen zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise, die den Interessen des Verletzten entgegenkommt. Der Täter setzt, etwas überhöht ausgedrückt, einen positiven Gegenakzent zur Tat und erleichtert dem Geschädigten den Umgang mit den Folgen der Tat. Anders als beim Geständnis sind die Leistungen opferbezogen, nicht gerichtsbezogen. Es ist theoretisch plausibel und wird auch, wie gezeigt, von der empirischen Forschung zumindest in der Tendenz bestätigt, dass für den Täter von dieser bereitwilligen Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat Lerneffekte ausgehen können, die weitere Straftaten zwar nicht ausschließen, aber doch etwas unwahrscheinlicher machen. Der Verletzte profitiert dabei von dem Verhalten des Täters; seine Interessen werden weitergehend befriedigt als durch ein Strafverfahren, in dem er, selbst wenn er sich als Nebenkläger beteiligt, nur eine Nebenrolle spielt und von verfahrensbeendenden Absprachen ausgeschlossen ist (§ 257c Abs. 3 Satz 4 StPO). Im Idealfall kann der durch die Tat entstandene Konflikt gelöst werden, es tritt eine, auch von den professionellen Verfahrensbeteiligten so empfundene, Wiederherstellung des Friedens zwischen den am „Realkonflikt“ Beteiligten ein. Ein solcher „Friedensschluss“ oder gar eine Aussöhnung ist zwar kein konstitutives Element des Täter-Opfer-Ausgleichs; konstitutiv ist allein die Vereinbarung, die zwischen den Beteiligten getroffen wird. Aber ein solches Ergebnis kann durch den freiwilligen Tatfolgenausgleich besser gefördert werden als durch das Strafurteil, das allein den Normgeltungsschaden im Blick hat.

Es gibt auch Schwächen des Modells. Wie jedes Modell, das auf Freiwilligkeit setzt, ist die mit der Freiwilligkeit verbundene Unsicherheit für jeden Beteiligten, der nicht von ihr profitiert, ein Problem. Die Entscheidung des Täters, sich (nicht) auf freiwillige Wiedergutmachungsleistungen einzulassen, ist aus der Sicht des Verletzten zufällig und nicht berechenbar; wenn die Tatfolgen nicht wiedergutmacht werden, erscheint dies aus seiner Sicht als ungerecht. Das Problem lässt sich indes nicht lösen; es ist in der Natur der Freiwilligkeit fest verankert. Ein zweites Problem ist die Anwendung des Autonomiemodells in der Praxis. Dabei geht es zunächst um die regional, aber auch innerbehördlich sehr unterschiedliche Anwendung der Rechtsnormen; ob auf die Schadenswiedergutmachung hingewiesen oder ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt wird (§ 155a Satz 2 StPO), hängt in der Praxis vor allem davon ab, wie ein Dezernent zu den betreffenden Möglichkeiten kriminalpolitisch steht; wenn ihm die Möglichkeiten nicht sinnvoll erscheinen, wird er sie nicht zur Anwendung bringen.⁴³ Hier wirkt sich aus, dass § 155a StPO trotz seines eindeutigen Aufforderungscharakters von der h.M. als nicht revisibel angesehen wird; ein „Beruhen“ des Urteils auf der Gesetzesverletzung sei ausgeschlossen.⁴⁴ Auch wenn diese Begründung nicht überzeugt, weil es sehr wohl möglich i. S. des Beruhensfordernisses (§ 337 Abs. 1 StPO) ist, dass ein Strafmaß anders ausfällt, wenn die Strafverfolgungsorgane trotz Falleignung ein aktives „Hinwirken“ auf den Täter-Opfer-Ausgleich unterlassen, ist in der Diskussion keine Bewegung zu verzeichnen. Darüber hinaus ist es ein Problem, dass die Praxis auf der Grundlage des „offenen Kommunikationsbegriffs“ den in

§ 155a StPO vorgesehenen Weg über die Täter-Opfer-Ausgleichsstellen nur dann geht, wenn ihr der Fall einstellungsgeeignet erscheint; der Täter-Opfer-Ausgleich wird auf eine Diversionsmaßnahme reduziert, sein konstruktives, opferbegünstigendes Potential bleibt in den Fällen der schwereren Kriminalität unausgeschöpft. Die Ergebnisse der regelmäßig in den Ausgleichsstellen durchgeführten Befragungen zur Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft und Gericht zeigen, dass die Verfahren nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich in über 90 % der Fälle eingestellt werden.⁴⁵ Von der Praxis wird das Problem mit dem Hinweis auf den Beschleunigungsgrundsatz abgetan; gerade bei den schweren Delikten könne nicht auf das Ergebnis eines Ausgleichsverfahrens gewartet werden, auch befände sich der Beschuldigte häufig schon in Haft. Die Einwände überzeugen jedoch nicht. Die Ermittlung der Bereitschaft der Tatbeteiligten zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich kostet nicht viel Zeit; sofern die Beteiligten aber zur Teilnahme bereit sind, ist die Durchführung des Ausgleichsversuchs ein Sachgrund, der die hiermit verbundene Verfahrensverzögerung rechtfertigt. Und auch aus der U-Haft des Täters ergibt sich kein zwingendes Gegenargument. Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug zeigen, dass Ausgleichsverfahren auch in einem geschlossenen Rahmen erfolgreich durchgeführt werden können.⁴⁶

V. Fazit

Im Ergebnis steht § 46a StGB für ein kriminalpolitisches Konzept, das für die Befriedigung der Opferinteressen im Strafprozess starke Anreize setzt, auch wenn es in der Praxis zwanzig Jahre nach seiner Einführung noch nicht überall angekommen zu sein scheint. Das Autonomiemodell des § 46a StGB wird durch eine Vielzahl weiterer, vorwiegend strafprozessualer Regelungen ergänzt, die dem Verletzten eine Artikulierung seiner Interessen im Prozess ermöglichen; die erst durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. 6. 2013 eingeführte Ergänzung des § 69 Abs. 2 StPO stellt insoweit ein aussagekräftiges Beispiel dar. Die Neuausrichtung des Strafrechts auf die Befriedigung der Opferinteressen stößt mancherorts auf Skepsis – erinnert sei an das eingangs gebrachte Zitat aus dem Kommentar von Fischer – und von Verteidigerseite wird manchmal sogar verlangt, das Opfer kriminalpolitisch aus dem Strafprozess wieder herauszunehmen und die Befriedigung der Opferinteressen einem eigenständigen Verwaltungsverfahren zu überantworten.⁴⁷ Dies wäre indes nicht der richtige Weg. Das Opfer ist nicht durch die Allgemeinheit geschädigt worden und es erwartet den Ausgleich der Tatfolgen nicht vom Staat, sondern von demjenigen, der die Tat zu verantworten hat. Durch das von § 46a StGB geschaffene Anreizsystem wird dieser Erwartung sachgerecht Rechnung getragen.

⁴³ Anschaulich Winter/Matt Neue Kriminalpolitik 2012, 76 f.

⁴⁴ Beulke, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 155a Rn. 15; Weßlau, in: SK StPO, Bd. III, 4. Aufl. 2011, § 155a Rn. 12; Meyer-Gößner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 155a Rn. 5.

⁴⁵ Kerner/Eikens/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2012, S. 41 ff.

⁴⁶ Hartmann/Haas/Steengrafe BewHi 2013, 39 ff.; Gelber/Walter Forum Strafvollzug 2012, 171 ff.

⁴⁷ von Galen StV 2013, 174 ff.; hiergegen Schöch, in: Festschrift für Pfeiffer, 2014, S. 565 ff.